

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unfern Posten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die Kleinste Seite 10 Pf.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

37. Jahrgang.

Nr. 124.

Dienstag, den 21. Oktober

1890.

Die Verunreinigung der fließenden Wässer betr.

Nachdem die diesjährige Besichtigung der Wasserläufe dargethan hat, daß in einem großen Theile der Papierfabriken und Holzschleifereien des Bezirkes nicht- beziehentlich nicht genügend geklärte Betriebswässer mit festen Abfällen den fließenden Wässern zugeführt werden, daß ferner zweckentsprechende Klärvorrichtungen noch nicht allenthalben angelegt worden sind und daß weder allenthalben für gehörige Reinigung der vorhandenen Klärvorrichtungen gesorgt wird, noch von den Besitzern Tagebücher über die geschehenen Reinigungen u. geführt werden und jeder Zeit zur Einsicht der Behörde ausliegen, so sieht sich die königliche Amtshauptmannschaft zur Einschärfung der bisherigen, zuletzt unterm 19. Mai 1888 veröffentlichten, gegen die Verunreinigung der fließenden Wässer gerichteten Vorschriften genöthigt und verordnet Folgendes:

- 1) Das Einwerfen von Asche, Kohlenresten und Schlacken aus den Feuerungen der Dampfessel, Eisenwerken und Hausöfen, von zerbrochenem Thongeschirr, abgenutzten Metallgegenständen, Schutt und Steinen aus Steinbrüchen, Ziegeleien und Gebäuden, Eisenabfällen, Straßenschutt, Thiercadavern, Sägespänen, erschöpfter Lohe und ausgebrachten Farbhölzern, sowie ähnlicher Stoffe;
- 2) Das Zuführen nicht geklärter Betriebswässer mit den festen Abfällen aus Bergwerken und Aufbereitungsanstalten, Hütten- und Blaufarbenwerken, chemischen und Papierfabriken, Holzschleifereien, Gerbereien, Färbereien und Wollwäschereien, den Schlachthausabgängen u. s. w. in die fließenden Wässer ist verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. eventuell auch mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Bei gleicher Strafe ist

- 3) in jedem Etablissement, dessen Abfallwässer mit festen Stoffen, insbesondere Holzstoff vermischt sind und den fließenden Wässern zugeführt werden — soweit noch nicht geschehen — bis spätestens zum 1. März 1891 eine zweckentsprechende Klärvorrichtung anzulegen, auch ist
- 4) für gehörige Reinigung der vorhandenen Klärvorrichtungen zu sorgen. Die Besitzer sind gehalten, Tagebücher zu führen, in welche die Tage der bewirkten Reinigungen, die Menge des ausgehobenen Schlammes und der Ort der Ablagerung des letzteren einzutragen und welche den revidirenden Beamten auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen sind.

Sämmtliche Polizeibehörden des Bezirkes werden wiederholt angewiesen, die Befolgung dieser Vorschriften streng zu überwachen und etwaige Contraventionen anher anzuzeigen. Besondere Revisionen werden angeordnet werden.

Schwarzenberg, am 17. Oktober 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fhr. v. Wirting.

12. öffentliche Sitzung der Stadtverordneten Dienstag, den 21. Oktober dieses Jahres, Abends 8 Uhr im Rathhause.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.
Richard Hertel.

Tagesordnung:

- 1) Kenntnißnahme von der Bewilligung einer Schulbeihilfe,
 - 2) Vorlegung bez. Richtigsprechung der Stadtassenrechnung für 1889,
 - 3) desgleichen der Sparassenrechnung für 1889,
 - 4) desgleichen der Schulgelderrechnung für 1889,
 - 5) Rassenrevisionen betr.,
 - 6) Wahl von Mitgliedern zur Einkommensteuereinschätzungskommission,
 - 7) Wahl von Wahlgehilfen zur Stadtverordneten-Ergänzungswahl,
 - 8) Beschluffassung über den Ankauf von Gasanstaltsaktien,
 - 9) Weiterführung der Wasserleitung in der Schönheiderstraße, betr.,
 - 10) Abänderungen im Vergnügungssteuer-Regulativ betr.
- Hierauf geheime Sitzung.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Ueber die letzte Reise des deutschen Kaisers nach Rußland bringt die „Jenaische Btg.“ ganz seltsame Enthüllungen, welche die wirklichen Gesinnungen der Russen gegen ihren westlichen Nachbar trefflich zu illustriren geeignet sind. Das Blatt, welches Professoren der Jenaischen Universität zu seinen Mitarbeitern zählt, schreibt: Vor kurzer Zeit wurde uns die seltsame Mittheilung gemacht, daß die Personen, welche in Reval um Sitze zu den Tribünen nachgesucht hatten, um den deutschen Kaiser bei seiner Landung in Rußland zu begrüßen, einen Revers unterschreiben mußten, durch

den sie sich verpflichteten, den Kaiser nicht mit Hurra-rufen zu begrüßen. Obwohl die Mittheilung von einem in Rußland ansässigen Herrn gemacht wurde, welcher laut seiner Angabe selbst einen derartigen Schein hatte unterschreiben müssen, nahmen wir doch von der Veröffentlichung der Mittheilung Abstand. Nunmehr wird uns die Angabe unseres Gewährsmannes von anderer Seite durch folgende Mittheilung bestätigt: „Bei dem Empfang unseres Kaisers in Reval sind, wie ich von Augenzeugen erfahren, unglaubliche Dinge vorgefallen. Die Inhaber von Tribünenbilletts haben sich verpflichten müssen, nicht Hurra zu rufen, und ist daher der Empfang sehr still gewesen. Das Gepäck des Kaisers ist viermal aus- und eingeladen worden, und haben es die

Zollbeamten partout revidiren wollen. Erst in Folge Einschreitens des Großfürsten Wladimir wurde es freigelassen.“

— Vor kurzem ging die Meldung durch mehrere Zeitungen, der Kaiser habe dem Kriegsministerium sein lebhaftes Bedauern über den Vorfall in Kottbus, wo ein Wachtposten eine Person niedergeschossen hatte, ausgesprochen und dem bringenden Wünsche Ausdruck gegeben, daß derlei peinliche Zwischenfälle in Zukunft vermieden werden. — Der „Reichs-Anzeiger“ ist ermächtigt worden, die Nachricht von einer derartigen Äußerung des Kaisers als völlig grundlos zu erklären.

— Hamburg, 18. Oktober. Die vor längerer Zeit hier angeregte Einführung der Leichenver-

Die königliche Kreishauptmannschaft zu Zwickau hat für den Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Amtshauptmannschaft den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter für den in § 22 Absatz 2 Ziffer 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 bestimmten Zweck auf

500 M. für erwachsene männliche Arbeiter,
300 „ „ weibliche Arbeiter,
300 „ „ jugendliche männliche Arbeiter und
220 „ „ „ weibliche Arbeiter

festgesetzt.

Schwarzenberg, am 17. Oktober 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fhr. v. Wirting.

St.

Holz-Versteigerung auf Bockauer Staatsforstrevier.

Sonnabend, den 25. Oktober 1890,
von Vormittags 9 Uhr an

kommen

im Hotel zum Rathskeller in Aue

folgende Nutz-Hölzer, und zwar:

157 Stück weiche Stämme von 11—15 Ctm. Mittenstärke,	} auf dem Schlage u. von der Durchforstung der Abtheilung 26,
72 „ „ „ „ 16—19 „ „	
19 „ „ „ „ 20—26 „ „	
4609 Stück weiche Klöße von 13—15 Ctm. Oberstärke, 3,5 u. 4,0 M. L.,	} 3,5 M. lang,
5882 „ „ „ „ 16—22 „ „	
1685 „ „ „ „ 23—29 „ „	
351 „ „ „ „ 30—36 „ „	
91 „ „ „ „ 37—55 „ „	} 3,5 bis 5,0 M. lang,
113 „ „ „ „ 16—54 „ „	
8660 „ weiche Stangenklöße „ 8—12 „ „	} 4,0 M. lang,
377 „ weiche Dornstangen „ 10—15 „ „	
44 Raummeter weiche Nuthknüppel, 2,0 M. lang,	} Unterstärke,

sowie

Montag, den 27. Oktober 1890,

von Vormittags 9 Uhr an

im Gasthose zur Sonne in Bockau

nachverzeichnete Brenn-Hölzer, als:

31 Raummeter harte Brennseite,	} in den obengenannten Abtheilungen,
252 „ weiche dergleichen,	
532 „ „ Brennknüppel,	
4 „ „ Brennrinde,	
841 „ „ Aeste,	
73 „ „ Stöcke und	

16,10 Wellenhundert kiefernes Reisig, auf dem Ankauf an Abtheilung 16 in großen und kleinen Ausgeboden

gegen sofortige Bezahlung

in kassenmäßigen Ranzforten und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu gebenden Bedingungen meistbietend zur Versteigerung.

Kreditüberschreitungen sind unzulässig.

Holzaußgelder können an beiden Tagen von Vormittags 1/2 9 Uhr an berichtet werden.

Auskunft ertheilt der unterzeichnete Oberförster.

Königliche Forstrevierverwaltung Bockau und Königliches Forstrentamt Eibenstock,

Richter.

am 15. Oktober 1890.

Wolfframm.